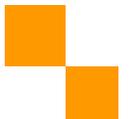


Stand Gewässerunterhaltung 2018

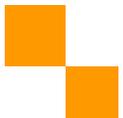
Sitzung des Ausschusses für ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft, Umwelt und
Naturschutz

13.06.2018



Gewässerunterhaltung - Grundsätze

- Die Gewässerunterhaltung ist gemäß § 78 BbgWG nach Maßgabe der von der obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinie und unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschauen durchzuführen.
- Die Unterhaltung der Gewässer obliegt gemäß § 79 Abs. 1 BbgWG für die Gewässer II. Ordnung den Gewässerunterhaltungsverbänden
- Die Unterhaltungspflicht begründet nach § 79 Abs. 1 Satz 2 BbgWG keinen Rechtsanspruch Dritter auf Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen.
- Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Nutzung erfolgen gemäß § 111 Abs. 1 BbgWG Gewässerschauen der oberirdische Gewässer.
- Jährlich finden durch die Wasser- und Bodenverbände organisierte Gewässerschauen gemeinsam mit der Wasserbehörde statt sowie darüber hinaus anlassbezogen - Die Ergebnisse werden in Schauprotokollen dokumentiert
- Gem. § 111 Abs. 2 BbgWG ist allen natürlichen und juristischen Personen die Teilnahme an den Gewässerschauen zu ermöglichen - das erfolgt regelmäßig.
- Die Termine zur Gewässerschau werden von den Wasser- und Bodenverbänden über Zeitungsanzeigen rechtzeitig sowie in den Schaukästen der Gemeinden bekannt gemacht.



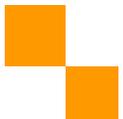
Durchführung der Gewässerunterhaltung:

- Die Unterhaltung der vorhandenen Oberflächengewässer (Vorflutgräben) dient grundsätzlich nur dem **Erhalt des bisherigen Ausbauzustandes**.
- Die Unterhaltung erfolgt gem. § 78 BbgWG auf der Grundlage der Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg (Oktober 1997), der Ergebnisse der Gewässerschauen sowie der naturschutzrechtlichen Belange.
 - Krautung i.d.R. im Herbst, im Bedarfsfall auch im Frühjahr oder bei besonderen Ereignissen,
 - Böschungsmahd
 - Grundräumung
 - Gehölzpflege
 - Sicherung Sohle und Ufer
- Die Unterhaltung von Stauen und Wehren hat durch deren Eigentümer zu erfolgen (Eigentumsübergang gem. § 12 Meliorationsanlagengesetz vom Januar 1995).
- Die Unterhaltung von Stauen und Wehren obliegt nicht dem Wasser- und Bodenverband; vielfach hat er diese Aufgabe aber mitausgeführt, um hier ordnungsgemäße Abflüsse bzw. optimale Wasserrückhaltung zu gewährleisten. Für die Festlegung von Stauhöhen sind entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich.



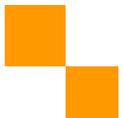
Durchführung der Gewässerunterhaltung:

- Durch das Dritte Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04.12.2017 umfasst gemäß § 78 Abs. 3 BbgWG ab dem 01.01.2019 die Gewässerunterhaltung auch die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und von Stauanlagen
- Ein **Ausbau der Gewässer** für einen Hochwasserabfluss bedarf gemäß §§ 67 und 68 WHG der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens durch die obere Wasserbehörde. Ein entsprechender Antrag muss durch denjenigen gestellt werden, der einen solchen Ausbau wünscht.



Gewässerunterhaltung - Gewässerschauen

- regelmäßige **Teilnehmer**: die Gemeinden (unterschiedliche Handhabung), der Bereich Landwirtschaft, die untere Naturschutzbehörde, landwirtschaftliche Unternehmen aber auch Privatpersonen
- jeder Teilnehmer kann dabei Problemstellen aufzeigen, welche dann auch geschaut werden
- die Ergebnisse der Grabenschauen werden in **Schauprotokollen** festgehalten
 - Grundlage für die auszuführenden Arbeiten an den Gewässern
 - Festlegung, welche Gewässerabschnitte zu krauten sind, wo Grundräumungen erforderlich sind, wo ggf. Rohrdurchlässe gereinigt werden müssen u.ä.
 - Festlegungen, wo z. B. durch Private Verbauungen zu beseitigen sind bzw. durch Landwirte Abzäunungen zum Schutz vor Tiervertritt erforderlich sind
- Ergebnisse der Gewässerschauen werden im Anschluss mit der Wasser- und Naturschutzbehörde die Maßnahmen abgestimmt (WBV Liebenwalde) bzw. es werden Gewässerunterhaltungspläne erstellt (WBV Zabelsdorf, WBV Fehrbellin, GUV Nauen) und zur Abstimmung der Wasser-, Naturschutz-, Fischerei-, Landwirtschafts-, Forstbehörde vorgelegt (Pflicht zur Erstellung von Unterhaltungsplänen - ab 01.01.2019)
- Probleme bei den Unterhaltungsarbeiten vor Ort oder bei weiteren zusätzlich erforderlichen Unterhaltungsarbeiten bei außergewöhnlichen Ereignissen
 - > umgehende Anzeige vom WBV bei den Wasser- und Naturschutzbehörden
 - > gemeinsame Abstimmung der weiteren Vorgehensweise



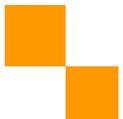
Maßnahmen der Gewässerunterhaltung:

Gemäß § 78 BbgWG dient die Gewässerunterhaltung der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer. Zu den Maßnahmen der Gewässerunterhaltung zählen:

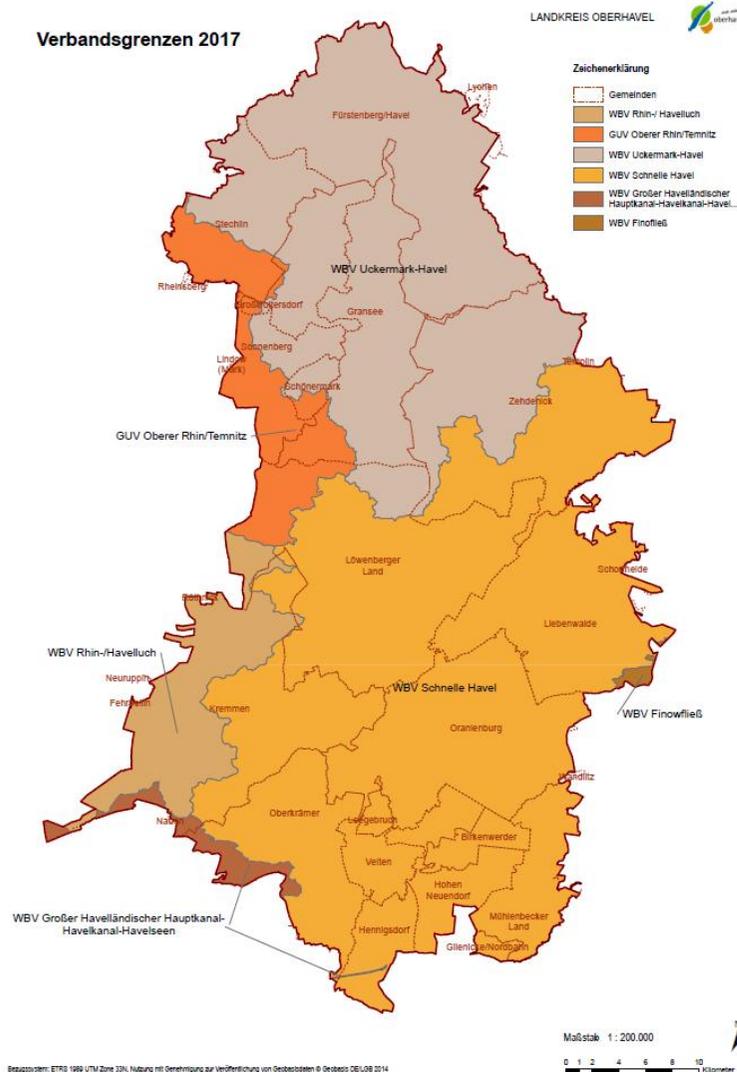
- Krauten der Gewässersohle: dient der Entfernung submerser und emerser Wasserpflanzen, um die Abflussleistung zu erhöhen bzw. um hohe Wasserstände zu vermeiden.
- Die Arbeiten zur Krautung der Gewässersohle sollten gemäß der Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg nicht vor September (Herbstkrautung) erfolgen.
- Ein Krauten in den Sommermonaten (Frühjahrskrautung) sollte vermieden werden, da damit nur ein neues, verstärktes Pflanzenwachstum initiiert wird.
- Mähen der Böschungen: dient der Aufrechterhaltung ordnungsgemäßer Abflussverhältnisse und der Förderung einer gut durchwurzelten Grasnarbe.



- Die Arbeiten sollten bei einmaliger Mahd im Oktober/ November durchgeführt werden.
- Nach dem Brandenburgischen Naturschutzgebiet sind Arbeiten an der Ufervegetation erst ab Oktober zulässig.
- Falls eine zweimalige Mahd erforderlich ist, sollte die erste Mahd im Juli erfolgen.
- Grundräumung: die Beräumung der Gewässersohle von Sand- und Schlammablagerungen kann in bestimmten Abständen erforderlich werden, wenn die Wasserstände das zulässige Maß überschreiten, Faulschlammbildungen zu Beeinträchtigungen der Wasserqualität führen und Durchlässe und andere bauliche Anlagen dem Abflussgeschehen nicht mehr vollständig zur Verfügung stehen.



Wasser- und Bodenverbände im LK OHV



6 Wasser- und Bodenverbände (WBV) auf dem Gebiet des LK OHV zuständig
Gebiete liegen kreisübergreifend

im Norden:

- WBV Uckermark-Havel
sowie
- GUV Oberer Rhin/ Temnitz

im Süden:

- WBV Schnelle Havel
sowie
- WBV Rhin/ Havelluch
- WBV Finowfließ
- WBV Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen



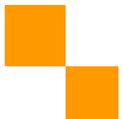
Verbandsgebiete im Landkreis Oberhavel:

zu unterhaltende Gewässer II. Ordnung:

- § 1.371 km WBV Schnelle Havel
- § 335 km WBV Uckermark Havel
- § 270 km WBV Rhin-/ Havelluch
- § 6,6 km WBV Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen
(HHK- HK-HS) Nauen
- § 180 km Oberer GUV Rhin/ Temnitz

Gewässerschauen 2018

- § Es fanden 22 Gewässerschautermine in der Zeit vom März bis Mai statt
- § tlw. mit reger öffentlicher Beteiligung
- § nicht alle Gemeinden waren jeweils vertreten (Stadt Zehdenick, Fürstenberg)



1. WBV Schnelle Havel

unterhält im LK OHV 1.371 km Gewässer II. Ordnung

Frühjahrskrautung (Beginn Anfang Juni)

- Muhrgraben L 041 vom Einlauf Hafengebäude in Velten bis Leegebruch, Bärenklauer Weg
- Hauptgraben in der Ortslage Leegebruch auf gesamter Länge
- Hörstegraben L 093 von der Mündung im Ruppiner Kanal in Kremmen bis nach Schwante Bahndurchlass / B 273

Alle anderen nicht genannten Vorflutgräben erhalten eine jährlichen Herbstkrautung

Grundräumung i.V.m. tlw. Lichtraumschnitt (nach Frühjahrskrautung)

- Muhrgraben L 041 vom Einlauf Hafengebäude in Velten bis zum Wehr Velten
- Hörstegraben L 093 vom Einlauf des Vorfluters L 107 bis Bahndurchlass Adderlake (Alte Nauener Bahn)
- weitere punktuelle Abflusshindernisse:
 - Schmachtenhagen Uferabbruch im Miltzgraben L 028 (wurde bereits beseitigt)
 - Neuholland A-Graben am Zehdenicker Damm – Bewässerungsgraben
 - Freienhagen Graben 1 L 022 Durchlass defekt – Reparatur erfolgt durch Gemeinde
 - Moncapricegraben L 192 bei Löwenberg – Holzungsarbeiten, naturschutzrechtliche Abstimmung noch erforderlich mit UNB
 - Ortsentwässerungsgraben Löwenberg L 179046



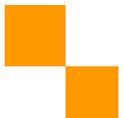
WBV Schnelle Havel

Hinweise / Probleme

- OWA hat Schadstelle in Velten / Lindenstraße am Muhrgraben L 041 notdürftig repariert, WBV muss Nacharbeiten leisten
- nördlich von Leegebruch, Bärenklauer Weg erneute Biberaktivitäten festgestellt
- Mühlenbeck – Tegeler Fließ im Bereich Woltersdorfer Straße bis Grünebergstraße wurden Abflusshindernisse erfolgreich beseitigt
- auf Höhe eines Grundstücks – Tegeler Fließ wurden Biberaktivitäten festgestellt
- Anlieger des Alten Stroms in der Ortslage Hennigsdorf fordern eine Ausbaggerung des Gewässers -> Hinweis auf Planfeststellung/Plangenehmigung gem. §§ 67 u. 68 WHG
- Die geplante Frühjahrskrautung im Bereich Velten am Muhrgraben wurde durch den dort wirtschaftenden Landwirt untersagt (Ernteauffälle) - Klärung konnte erfolgen.

Abflusshindernisse, die im laufenden Jahr auf Grund von Gewässerkontrollen durch die untere Wasserbehörde bzw. durch Dritte festgestellt werden, werden dem WBV umgehend mitgeteilt und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. ggf. erforderlicher Genehmigung durch den WBV beseitigt.

Im Verbandgebiet des WBV Schnelle Havel befinden sich die Gewässer II. Ordnung im Bereich des LK OHV zurzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand.



Abflusshindernisse



Copyright: Landkreis Oberhavel

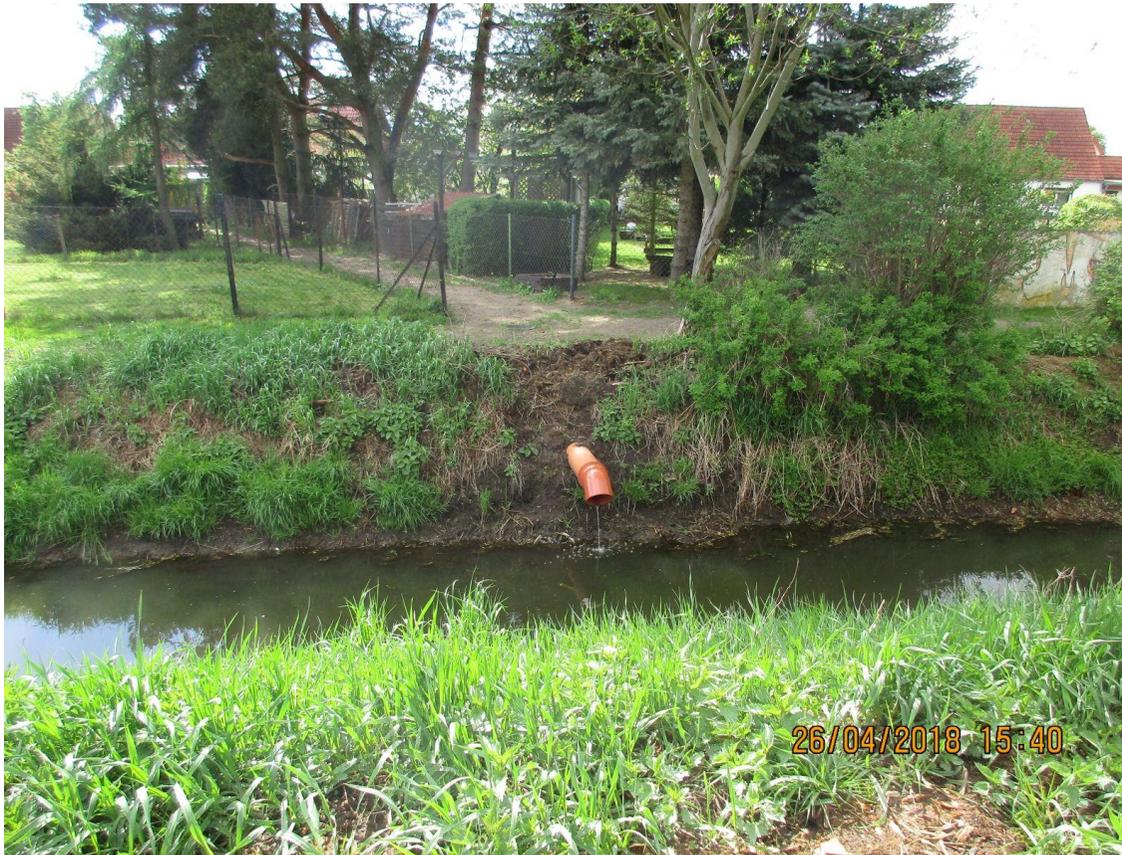
Leegebruch, Am Anger
(Zufluss zum Hauptgraben)
Einleitung Grundwasserabsenkung von
der Birkenallee;
Abflusshindernis bislang nicht beseitigt
(Stand: 26.04. u. 13.06.18)



Copyright: Landkreis Oberhavel

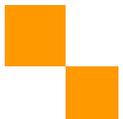
13.06.2018

Abflusshindernisse



Leegebruch, Muhrgraben
Einlauf einer Regenentwässerung muss ordnungsgemäß an die Böschung angepasst werden

Copyright: Landkreis Oberhavel



Leegebruch- Grabenschau 2016/ Stand 17/18



Bebauung über
Hauptgraben;
bereits entfernt



Uferbefestigung
und Rohrdurchlass
ohne Zulassung;
in 2017/2018
unverändert

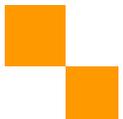


Copyright: Landkreis Oberhavel

Copyright: Landkreis Oberhavel

13.06.2018

14



Abflusshindernisse



Liebenwalde, Mausgraben
Kompostanlage direkt am
Graben; Behinderung der
Unterhaltung

Copyright: Landkreis Oberhavel

13.06.2018

Nassenheide, Teschendorfer Seegraben
Windbruch/ Sturmschaden; Beseitigung bereits erfolgt



Copyright: Landkreis Oberhavel

15

2. WBV Uckermark Havel

unterhält im LK OHV **335 km** Gewässer II. Ordnung

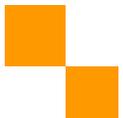
Frühjahrskrautung (Beginn Anfang Juni)

- auf ca. 10 km Gewässer erfolgt Frühjahrskrautung
- die Unterhaltung erfolgt teilweise per Hand Mahd auf Grund der Unzugänglichkeit (wegen Bebauung bis an die Gewässeroberkante, Zäune u. ä.)

Alle anderen nicht genannten Vorflutgräben erhalten eine jährlichen Herbstkrautung

Grundräumung i.V.m. tlw. Lichtraumschnitt (nach Frühjahrskrautung)

- ca. 10,6 km Gewässer werden einer Grundräumung unterzogen
- Ortslage Himmelpfort Nebengräben Thy 1 – 6 ; Grundräumung erst 2019-2021
- Ortslage Fürstenberg wird die Grundräumung des Bornmühlengraben gefordert, hier ist festzustellen, dass sich hier ähnliche Verhältnisse wie in Leegebruch darstellen (wegen Bebauung bis an die Gewässeroberkante, ungenehmigte Baulichkeiten am/ im Gewässer usw.)
- ein gesonderter Termin zwischen WBV, Stadt Fürstenberg/H, Naturschutzbehörde und Wasserbehörde ist abzustimmen
- Ortslage Gramzow unterhalb der B96
- Ortslage Blumenow – Böschungsabriss wegen Biber – ca. 200 m Böschung sind neu herzustellen
- Ortslage Bredereiche – Forstgräben ca. 800 m

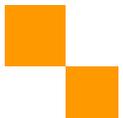


WBV Uckermark Havel

Grundräumung i.V.m. tlw. Lichtraumschnitt (nach Frühjahrskrautung)

- Ortslage Zehdenick Nähe Bahnhof / Karlshofgraben ca. 50 m bis Einlauf Rohrleitung
- Ortslage Vogelsang – Hechtgraben – Wiesen oberhalb der B 109 stehen unter Wasser, Abfluss unter der Bahnstrecke nicht funktionsfähig (Durchlass liegt zu hoch); im Forstwiesenbereich stehen Gehölze im Gewässerprofil und behindern den Abfluss, oberhalb der Bahnlinie im gefluteten Bereich stehen mehrere Baumgruppen / Erlen direkt im Gewässerprofil, Baumfällungen sind mit der unteren Naturschutzbehörde erneut abzustimmen
- Ortslage Zehdenick – Notgraben – die Wasserbehörde verwies auf den Ablauf der Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis
- Ortslage Gransee – Auslauf Gehronsee sehr hoher Wasserstand – Fischtreppe nicht in Betrieb
- Ortslage Altlüdersdorf – Graben 48 sowie Lindgraben + Seitengräben
- Ortslage Schönermark - Bruchgraben

Alle anderen nicht genannten Vorflutgräben (ca. 334 km) werden einer jährlichen Herbstkrautung unterzogen. Abflusshindernisse, die auf Grund von Gewässerkontrollen durch die untere Wasserbehörde bzw. durch Dritte festgestellt werden, werden dem WBV umgehend mitgeteilt und in Abstimmung mit der uNB durch den WBV beseitigt.



Abflusshindernisse



Copyright: Landkreis Oberhavel

Fürstenberg, Bornmühlengraben
Stadt fordert Grundräumung;
nicht möglich, aufgrund dichter Bebauung

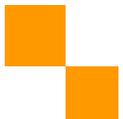


Copyright: Landkreis Oberhavel

3. WBV Rhin-/ Havelluch

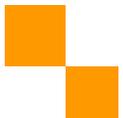
unterhält im LK OHV 270 km Gewässer II. Ordnung

- 2 Gewässerschauen fanden im Bereich des LK OHV
- Vorflutgräben befinden sich hauptsächlich in landwirtschaftlich genutzten Gebieten
- Flatower Feldgraben (Hauptgraben Kremmen->Staffelde->Flatow) jährliche Herbstkrautung mit einseitiger Böschungsmahd
- fehlende Staukopfabdeckung festgestellt, die zu beheben ist
- Eicholzgraben im Bereich Grieben - nach Straßenausbau in Grieben und Rekonstruktion Einleitstelle und Dorfteichauslauf - Handlungsbedarf der Gemeinde zur Befestigung Einleitstelle, Vergrößerung Durchlass unter Straße nach Rühnick



Biberaktivitäten - Raum Leegebruch

- naturschutzrechtlicher Schutzstatus
 - ∅ Der Elbebiber (*castor fiber*) ist gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG aufgrund seiner Listung im Anhang IV der RL 92/43EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) eine streng geschützte Art
 - ∅ Für streng geschützte Arten gelten insbesondere die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG
 - Nr. 1 Tötungsverbot
 - Nr. 2 Störungsverbot
 - Nr. 3 Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Grundsätze
 - ∅ Biber bewohnen Erdhöhlen an Gewässern oder selbst errichtete so genannte Biberburgen
 - ∅ Der Wohnkessel ist trocken, der Zugang erfolgt unter Wasser. Hierfür ist ein Wasserstand von 60 – 80cm über dem Eingang erforderlich
 - ∅ Wenn der Wasserstand nicht ausreicht, staut der Biber das Wasser durch Bau eines Dammes auf
 - ∅ der Damm ist somit essentieller Bestandteil der Lebensstätte
- Biberdämme stellen natürliche Abflusshindernisse in Gewässern dar, welche aufgrund des Schutzes der Lebensstätte nicht beseitigt werden dürfen



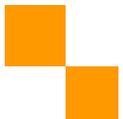
Biberaktivitäten - Raum Leegebruch

Anzeige und Antrag auf naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung des WBV Schnelle Havel

1. Graben L 49, Borgsdorf, Flur 4, Flurstück 28, Antrag vom 08.06.2018
2. Graben L 41, Velten, Flur 23, Flurstück 486, Antrag vom 08.06.2018
3. Graben L 41, Oranienburg, Flur 44, Flurstück 237, Antrag vom 01.06.2018

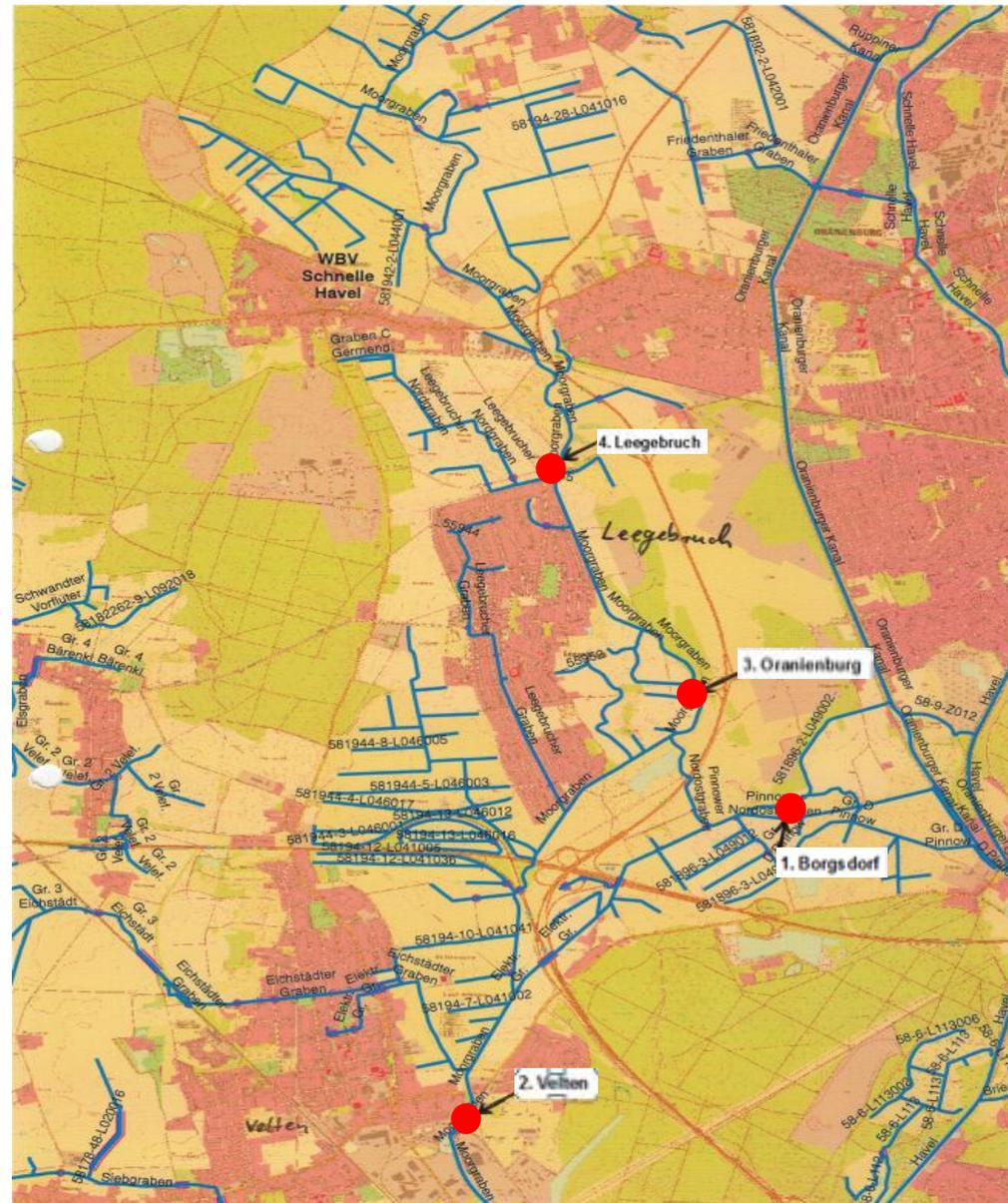
Bisher kein Antrag

4. Graben L 41, Leegebruch, Flur 01, Flurstück 86, bei der Ortsbesichtigung am 11.06.2018 besichtigt

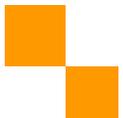


Gewässerunterhaltung - Artenschutz

● Standort Biberdamm



13.06.2018



Biberaktivitäten - Raum Leegebruch

Ergebnis der Besichtigung vor Ort mit dem WBV am 11.06.2018

1. Borgsdorf

§ alter Damm, keine nennenswerte Stauwirkung, keine aktuellen Bauaktivitäten
Nach derzeitigem Kenntnisstand kein Bestandteil einer Lebensstätte, einmalige Entfernung zulässig. Sollte wider Erwarten der Damm wieder aufgebaut werden, wäre zu prüfen, ob eine Lebensstätte vorhanden ist.

2. Velten

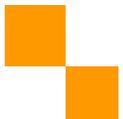
§ kein Biberdamm, kein Hinweis auf Biberbau oder Fraßspuren
Die Zweige waren offensichtlich mit einer Gartenschere bearbeitet und angeschwemmt oder der Damm anthropogen errichtet worden. Die Beseitigung ist zulässig.

3. Oranienburg

§ geschützter Biberdamm, Wegnahme grundsätzlich unzulässig
Ausnahme nur bei Nachweis, dass erhebliche Schäden bei dieser Stauhöhe zu erwarten sind und Alternativen (Teilabsenkung, Bibertäuscher) nicht möglich sind.

4. Leegebruch – noch kein Antrag anhängig

§ geschützter Biberdamm, Wegnahme grundsätzlich unzulässig
Ausnahme nur bei Nachweis, dass erhebliche Schäden bei dieser Stauhöhe zu erwarten sind und Alternativen (Teilabsenkung, Bibertäuscher) nicht möglich sind.



Gewässerunterhaltung - Artenschutz



Copyright: Landkreis Oberhavel

Standort 1
hier kein Biberdamm
L041
(Muhgraben)
Gemarkung Velten



Standort 2
Biberdamm
L 049
Gemarkung Borgsdorf

13.06.2018

Copyright: Landkreis Oberhavel

24

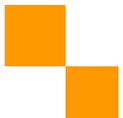
Biberaktivitäten - Raum Leegebruch

zu Nr. 3 - Biberdamm Standort Oranienburg



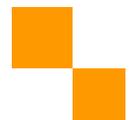
Abwasserbeseitigungskonzepte - Inhalte

- Abwasser ist gemäß § 54 WHG das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen.
- zukünftige Entwicklung der ordnungsgemäßen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung **bis mindestens 2030** hinsichtlich des gesamten Entwässerungsgebietes und der in den Teilentwässerungsgebieten gelegenen Ortsteilen der Gemeinden – insbesondere im Außenbereich - **grundstücksgenau**
- Mindestangabe Angaben zum Stand und zur zukünftigen Entwicklung der ordnungsgemäßen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung hinsichtlich des gesamten Entwässerungsgebietes wie:
 - die Erfassung der Abwassereinleitungen und Übergabestellen,
 - Angaben zur Abwasserbehandlung,
 - Angaben zur Entwässerung,
 - Darstellung von Verbindungen, Zuleitungen und Ableitungen,
 - Angaben über die noch notwendigen Baumaßnahmen



Abwasserbeseitigungskonzepte (ABK)

- die Gemeinden (§ 66 BbgWG) haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser (incl. Niederschlagswasser) zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen (Abwasseranlagen) zu betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen
- die Gemeinden haben die notwendigen Anlagen in angemessenen Zeiträumen zu errichten, zu erweitern und den Anforderungen des § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) anzupassen
- Verwaltungsvorschrift (VV) des MUGV vom 26.03.14 regelt Mindestinhalt der ABK und die Form ihrer Darstellung
- die Pflicht zur Erstellung von ABK besteht seit 1991
- die Gemeinden sind gemäß § 66 Abs. 1 BbgWG verpflichtet, der Wasserbehörde das ABK jeweils im Abstand von 5 Jahren vorzulegen
- das ABK bedarf nicht der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde
- die untere Wasserbehörde prüft, ob das ABK den Anforderungen des § 66 Abs. 1 BbgWG und der VV ABK entspricht und soll dem Abwasserbeseitigungspflichtigen eine Stellungnahme zum ABK übergeben
- ABK ist vorab mit der Kommunalaufsicht abzustimmen soweit es Maßnahmen enthält, die der Kommunalaufsicht zumindest anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen wären
- das ABK ersetzt nicht die notwendigen öffentlich-rechtlichen Zulassungen



Exkurs: Abwasserbeseitigungskonzepte

Niederschlagsentwässerung der Gemeinden - Abfrage Stand ABK mit Schreiben vom 09.04.2018

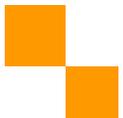
Gemeinde	Antwort vom:	Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) / Generalentwässerungsplan (GEP)
Löwenberger Land	17.04.2018	nein (nur punktuell für konkrete Bauvorhaben)
Fürstenberg/Havel	19.04.2018	Abwasserbeseitigungskonzept von 2001 (aktuell)
Amt Gransee u. Gemeinden	02.05.2018	Generalentwässerungsplanung von 1996 mit letzter Fortschreibung 14.05.2008
Liebenwalde	23.04.2018	ABK in Abstimmung mit TAV Liebenwalde erarbeitet bis 2015 (Aktualisierung in Vorbereitung)
Hohen Neuendorf	25.04.2018	GEP 2010 -> finanzielle Mittel für 2018 zur Erarbeitung ABK - Teilbereich Niederschlagswasser
Hennigsdorf	02.05.2018	ABK.2016 (für die Jahre 2015-2019) -> GEP für Regenwasser in Bearbeitung, Schwachstellen durch Starkregen sollen einfließen
Mühlenbecker Land	04.05.2018	GEP -> gemeinsam mit Zweckverband Fließtal im Jahr 2011 erarbeitet, wird fortgeschrieben und angepasst
Zehdenick	28.05.2018	ABK als auch der GEP aus 2012 -> GEP soll in den kommenden Jahren aktualisiert werden
Glienicke	25.05 und 28.05.2018	ABK Teil Schmutzwasser von 2015 Regenwasserkonzept vom 08.03.2017 -> weitere Problemgebiete in Bearbeitung
Oranienburg	04.06.2018	ABK aus Mai 2017 -> Überarbeitung ABK im üblichen Rhythmus (alle 5 Jahre)
Velten	25.05.2018	Erstellung GEP im Herbst 2017 beauftragt
Leegebruch	keine Rückmeldung	
Kremmen	keine Rückmeldung	
Oberkrämer	keine Rückmeldung	
Birkenwerder	keine Rückmeldung	

Exkurs: Abwasserbeseitigungskonzepte



Abfrage der Gemeinden zum Stand der Abwasserbeseitigungskonzepte und Auswirkungen der Starkniederschläge

- vielfach zu verzeichnen, dass Aktualisierungsbedarf der ABK besteht
- einige Gemeinden haben Aktualisierung bereits beauftragt bzw. planen diese kurzfristig
- einige Gemeinden verfügen über ein aktuelles ABK (Bsp.: Hdf., Orbg.)
- nicht alle Gemeinden hatten im Jahr 2017 Probleme infolge der Starkregenereignisse zu verzeichnen (Bsp.: Löwenberg Land, Gransee und Gemeinden, Zehdenick)
- betroffene Gemeinden planen bereits konkrete Maßnahmen wie Maßnahmen an Pumpwerken, Umbaumaßnahmen an Böschungen etc.



Exkurs: Starkniederschlagsereignis 2017

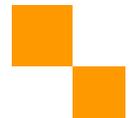


Ereignisse:

- außerordentliche und zum Teil auch außergewöhnlich hohe Niederschlagsmengen in den Monaten Juni bis August
- 100-jähriges Starkregenereignis am 29.06.2017 - Niederschlagsmenge von ca. 260 mm
- am 22.07.2017 und 24.07.2017 zwei weitere Starkregenereignisse sowie zahlreiche weitere Tage mit Niederschlägen
- innerhalb von 4 Wochen - Niederschlagsmenge von mehr als 400 mm
- Niederschlagsmenge innerhalb weniger Wochen entspricht in etwa dem gesamten Niederschlag des Jahres 2016

Folge:

- Abflussprobleme - Kanalnetze sind auf derartige Mengen bundesweit nicht ausgelegt
- Versickerungsfähigkeit der Böden stellenweise erschöpft
- Abflussprobleme - Grabensysteme - keine Aufnahmekapazität, tlw. Abflusshindernisse
- tlw. Ausfall Abwasserpumpsysteme wegen Fremdwasserzulauf
- Anstieg der Grundwasserstände innerhalb kurzer Zeit um 0,80 m bis 1,20 m

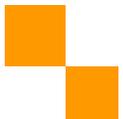


Exkurs: Starkniederschlagsereignis 2017



Darstellung von Fehlentwicklungen:

- Errichtung von baulichen Anlagen am/ im Gewässer mit Duldung/ Zustimmung der Gemeinden/ Bürgermeistern
- Nichtbeachten der Freihaltung der Böschungsoberkanten (min. 5 m von der Uferlinie) für Unterhaltungsarbeiten der WBV (Zäune, private Pflanzungen, Komposthaufen usw.)
- Ablagerung von Gartenabfällen (Rasen-, Strauch- und Baumschnitt usw.) an der Böschungsoberkante bzw. im Gewässerprofil durch die Anwohner
- Überbauung und Einengung des Gewässerprofils z. B. mit Garagen; weiteren Zufahrten u. ä.
- Verweigerung einzelner Anlieger die zwingend notwendigen Unterhaltungsarbeiten durchführen zu lassen (Verbot der Befahrung von Ufergrundstücken)
- Einbau von unzulässigen/ illegalen Absperrungen und Stauanlagen (z. B. zur Entnahme von Oberflächenwasser zu Bewässerungszwecken mit Pumpanlagen)
- Einleitung von Niederschlags- oder Drainagewasser von Privatgrundstücken ohne Abstimmung mit dem WBV und ohne Befestigung der Böschungen bzw. in das Gewässerprofil herein ragenden Rohrausläufe -> Ausspülungen / Auskolkungen / Böschungsruutschungen
- hoher Versiegelungsgrad -> geringe Versickerungsmöglichkeit -> Überlastung Entwässerungssysteme
- fehlende Retentionsräume/-flächen
- fehlerhafte Planungen (neue Baugebiet mit unzureichender Niederschlagsentwässerung; hydraulische Leistungsfähigkeit der Aufnahmegewässer ist unzureichend betrachtet; Versickerungsfähigkeit Boden unzureichend ermittelt; Grundwasserstände unzureichend beachtet,...)

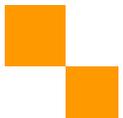


Bauvorhaben / Bauleitplanung

Grundsatz gem. § 54 BbgWG: „...Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser zu versickern...“

Im Frühstadium der Bauleitplanung sollte durch Planungsträger beachtet werden:

- Beurteilung der Boden- und Untergrundverhältnisse (z.B. Durchlässigkeit des Bodens für eine Versickerung) -> **Daten LfU bzw. Baugrunduntersuchung**
- Beschaffenheit des Untergrundes -> **ggf. Baugrunduntersuchung**
- Grundwasserflurabstand und höchster zu erwartender Grundwasserstand -> **Daten LfU**
- Beurteilung der topographischen Verhältnisse (Hangneigung, Wasserschutzgebiete, natürliche Geländesenken und Nassflächen)
- Bodenbelastungen (Altlasten /radiologische Altlasten) -> **Daten LK / Landesamt: LAVG**
- Gebietsnutzung
- Zwischen der Sohle der Versickerungsanlagen (Mulde, Versickerungsbecken, unterirdisch verlegte Rigole und Füllkörper-Rigole) und dem höchsten Grundwasserstand ist der Mindestabstand von 1 m im Erlaubnisantrag nachzuweisen



Abwasseranlagen

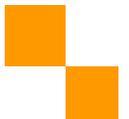
- Abwasseranlagen sind gemäß § 75 BbgWG (zu § 61 WHG) selbst zu überwachen Die Überwachungspflicht richtet sich nach den Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) vom 18.12.2013 und gilt für den Betreiber von Abwasseranlagen unmittelbar.
- Gegenstand der Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - damit für Regenwasseranlagen -
 - Zustandserfassung - für Regenwasseranlagen durch Begehung / TV-Inspektion;
in Trinkwasserschutzzonen durch optische Inspektion und Dichtheitsprüfung durch Druckprobe
 - Funktionsfähigkeit,
 - Unterhaltung,
 - BetriebDiese Unterlagen sind von den Gemeinden vorzuhalten und bei der Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis vorzulegen.
- Die Pläne zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder die private Abwasserbeseitigung bedürfen gemäß § 71 Abs. 1 BbgWG der Anzeige bei der Wasserbehörde.
- Nach § 70 BbgWG (zu § 60 WHG) hat der Betreiber von Abwasseranlagen bei Betriebsstörungen oder Reparaturen, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten. Der Betreiber der Abwasseranlagen ist verpflichtet, die Wasserbehörde rechtzeitig über solche Reparaturen sowie über Ursache, Art, Auswirkung und voraussichtliche Dauer solcher Betriebsstörungen unverzüglich zu unterrichten. Er hat auch anzugeben, welche Maßnahmen er getroffen hat und noch treffen wird.



Vielen Dank!

13.06.2018

34



Exkurs: Oranienburg



Maßnahmen der Stadt

- Abwasserbeseitigungskonzept Mai 2017, keine aktuelle Überarbeitung geplant
- Schwachstellen nach Starkniederschlagsereignis werden untersucht
- Neudimensionierung vorhandener RW-Anlagen sollen im Zeit- u. Maßnahmeplan evaluiert
- hydraulische Prüfung des RW-Netzes geplant
- Verweis auf verstärkte Eigenverantwortung der Grundstückseigentümer und Mieter

Projekt Forum Oranienburg Wasser im Klimawandel (FOWAKS)

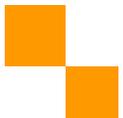
- Projektziel „... eine nachhaltiges Kooperationsforum auf lokaler / regionaler Ebene zu schaffen und dauerhaft zu etablieren, das die Einflüsse und Risiken von Klimaveränderungen auf die Oranienburger Gewässer erfasst und analysiert, die Folgen einordnet, Akteure für Konfliktpotentiale sensibilisiert, Handlungsfelder ermittelt und Lösungen initiiert ...“
- Projektkoordinator: Institut für angewandte Gewässerökologie (IaG GmbH)
- Akteure: u.a. die Oranienburger Stadtwerke, die Agenda 21 Oranienburg, interessierte Bürger
Mitwirkung der untere Wasserbehörde bei wasserrechtlichen/ genehmigungsrechtliche Sachverhalte
- Teilprojekt "Klimasensible Wassermengensteuerung und Wassergüterregelung"
hier werden analytischen Grundlagen zu Wasserdargebot, Wassergüte, Nutzung und Nutzern sowie Klimaszenarien ermittelt und betrachtet (u.a. Grundwasserstände in Oranienburg-Süd)
- Teilprojekt „Regenwassermanagement Stadt Oranienburg“
<http://fowaks.de/regenwassermanagement-stadt-oranienburg/>
- Jahresforum - Nov. 2017 - Bericht der Stadtwerken Orbg. zum Thema Regenentwässerung
Stand und weitere Planungen sowie vom IGW zum Thema "Wassermanagement"

Exkurs: Oranienburg

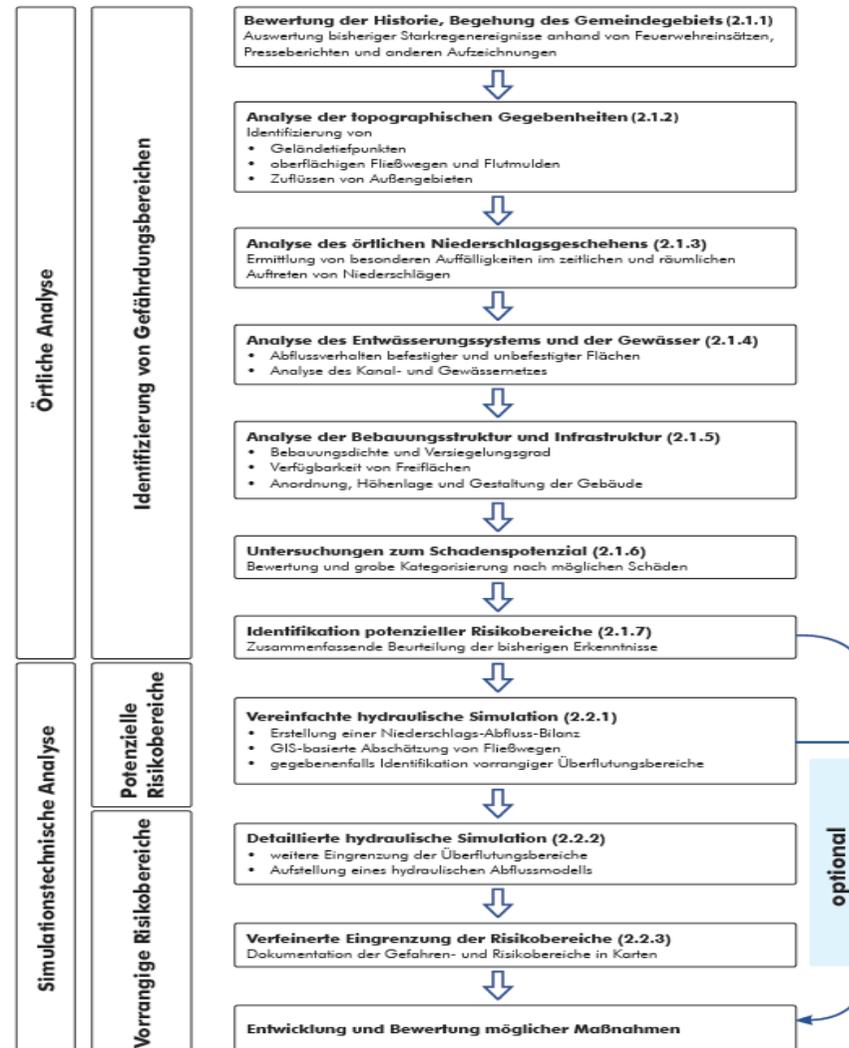


Zitat Prof. Kaden, Lokale Agenda 21 Oranienburg e.V.:

Aus dieser Sicht einige Anmerkungen zum Artikel in der MAZ vom 18.05.2018 „Lösung für 20, 30 Jahre“. Dort ist von einem Anstiege der Grundwasserstände um bis zu 1,20 m die Rede. Als repräsentativ kann eine Messstelle des Landesumweltamtes in Oranienburg–Süd herangezogen (GWMS 3245 5395). Diese weist für den Zeitraum 1978 bis 2017 einen mittleren Grundwasserstand von 32,18 m auf. Der Höchstwert im gleichen Zeitraum betrug 33,05 m – aus dem Jahr 2017. Der niedrigste Grundwasserstand betrug 31,66 m, 2017 31,84 m. Die Aussage: die Grundwasserstände sind um 1,20 m angestiegen muss also relativiert werden. Bezogen auf das langjährige Mittel ist der Grundwasserstand um **87 cm** gestiegen – immer noch ein hoher Wert, allerdings bei einem sehr seltenen zumindest 100-jährigem Ereignis. Vergleichbar hohe Grundwasserstände wie 2017 wurden an o.g. Grundwassermessstelle seit 1978 nicht gemessen (Höchstwert bisher 32,78 m, 27 cm weniger als 2017). Ein solches Extremereignis ist nicht durch realistische, finanzierbare technische Maßnahmen zu beherrschen. – Und die nächste Trockenperiode kommt bestimmt – mit dem Klimawandel sehr wahrscheinlich intensiver als bisher.



2 Anleitung zur Gefährdungsbeurteilung



13.06.2018

Abb. 7: Typische Bearbeitungsschritte einer Gefährdungsanalyse

